



An das
Bundesministerium für Inneres
Abteilung III/1
Herrengasse 7
1010 Wien

Per E-Mail an: bmi-III-1-stellungnahmen@bmi.gv.at, begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien am 26.06.2019

GZ: BMI-LR1340/0009-III/1/2019

Stellungnahme zum Entwurf des Task Force Strafrecht-Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz und das Namensänderungsgesetz geändert werden sollen

Der Berufsverband Österreichischer PsychologInnen (BÖP) beeirt sich nachstehende

Stellungnahme

zu den geplanten Änderungen des **Sicherheitspolizeigesetzes (SPG)** abzugeben.

In den Erläuterungen zum Entwurf wird ausgeführt, dass ein Ziel der Task Force Strafrecht die Etablierung der dritten Gewaltschutzsäule ist. Analog zur bundesweiten Institutionalisierung der Opferschutzeinrichtungen zur Beratung und immateriellen Unterstützung von Betroffenen sollen nun bundesweit bewährte und geeignete Einrichtungen für opferschutzorientierte Täterarbeit nachhaltig etabliert werden (Gewaltinterventionszentren).

Es ist vorgesehen, dass Gefährder nach einem polizeilichen Betretungs- und Annäherungsverbot gemäß § 38a SPG verpflichtend an einer Gewaltpräventionsberatung teilnehmen sollen. Die Arbeit und die Betreuung der Gefährder soll einen Teil der Interventionskette bilden und einen wesentlichen Beitrag zum Opferschutz leisten, da somit ein möglichst frühzeitiges Durchbrechen der Gewaltspirale erzielt werden soll.

Der BÖP begrüßt grundsätzlich den Ausbau der Gewaltprävention und die geplanten Maßnahmen, um (künftige) Gewalttaten durch opferschutzzentrierte Täterarbeit vorzubeugen. Eine effektive Arbeit mit Gefährdern/Tätern sowie deren fachlich professionelle Beratung und Betreuung ist ein wesentliches Instrument, um Gefährdern gewaltfreie Handlungsalternativen aufzuzeigen.

Folgende Punkte des Entwurfs sollten jedoch aus der Sicht des BÖP überarbeitet werden:

- **Bezeichnung der Einrichtungen für die Gewaltpräventionsberatung als „Gewaltinterventionszentren“, Artikel 1 Ziffer 3 (§ 25 Abs 4)**

Die/der BundesministerIn für Inneres soll ermächtigt werden, bewährte geeignete Einrichtungen für opferschutzorientierte Täterarbeit vertraglich zu beauftragen, Gefährder zu beraten. Diese bewährten geeigneten Einrichtungen für opferschutzorientierte Täterarbeit sollen künftig als „Gewaltinterventionszentren“ bezeichnet werden.

Der BÖP ist der Ansicht, dass der Begriff „Gewaltinterventionszentrum“ aus dem vorliegenden Gesetzesentwurf gestrichen werden soll, da diese Bezeichnung irreführend ist. In der Praxis wird es zu Verwechslungen mit den bereits existierenden Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren kommen, die den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit jedoch in der Arbeit mit Opfern von Gewalt haben und nicht in der Täterarbeit.

- **Kostenübernahme durch den Gefährder, Artikel 1 Ziffer 5 (§ 38a Abs 8)**

Laut vorliegendem Entwurf soll die Gewaltpräventionsberatung auf Kosten des Gefährders erfolgen.

Dies ist in der Praxis sehr problematisch, da die Gefährder/Täter oftmals aus finanziell prekären Verhältnissen stammen. Aus diesem Grund wären die Kosten in vielen Fällen uneinbringlich. Sollte nun den zu beauftragenden geeigneten Einrichtungen für opferschutzorientierte Täterarbeit die Einbringung der Kosten übertragen werden, dann würde dies zu einem erheblichen Aufwand für die Beratungsstellen führen. Der Gesetzgeber würde durch diese Bestimmung daher eine Situation verschärfen, die er eigentlich entschärfen wollte.

Der BÖP schlägt daher für die Finanzierung der Gewaltpräventionsberatung vor, dass diese durch eine ähnliche Konstruktion wie die Verfahrenshilfe in Zivilrechtssachen erfolgen sollte. Bei der Verfahrenshilfe erfolgt - bei nachgewiesener Bedürftigkeit und Rückzahlungsverpflichtung bei Besserung der finanziellen Situation - eine Vorfinanzierung der anfallenden Verfahrenskosten durch den Bund. Durch eine solche Konstruktion wäre sichergestellt, dass die Beratung in jedem Fall stattfinden kann. Weiters wäre die Akzeptanz der Gewaltpräventionsberatung höher, wenn nicht sofort in allen Fällen die Kostentragung auferlegt wird.

- **Dauer der Gewaltpräventionsberatung**

Im Gesetzesentwurf wird eine Gewaltpräventionsberatung für Gefährder zwingend vorgesehen. In der wirkungsorientierten Folgeabschätzung sind drei Beratungsstunden pro Gefährder vorgesehen. Dabei handelt es sich grundsätzlich um standardisierte Erstgespräche.

Bei Wiederholungsfällen kann davon ausgegangen werden, dass bei dieser Person eine höhere Gewaltbereitschaft vorliegt. Ein Wiederholungstäter wird erst nach einer gewissen Mindestanzahl von Gesprächen seine Strategien ändern und daraufhin in ähnlichen Situ-

ationen zu gewaltfreien Handlungsalternativen greifen können. Insbesondere bei Wiederholungsfällen sollte ein Ausbau von langfristig verpflichtend psychologisch strukturierten Anti-Aggressionsprogrammen vorgesehen werden.

a.o. Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ
Beate Wimmer-Puchinger e.h.

Mag.^a Marion Kronberger e.h.

Mag.^a Hilde Wolf e.h.

Präsidentin

Vize-Präsidentin

Vize-Präsidentin